

1794. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 10. August 1912 legt der Gemeinderat Altstetten die Bau- und Niveaulinien der Förrlibuckstraße vom Konkordiaplatz bis zur Güterstraße und die der Juchstraße von der Werdstraße bis zur projektierten Riedstraße zur Genehmigung vor.

B. Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1051 vom 10. Juni 1911 wurden die vom Gemeinderat Altstetten vorgelegten neuen Bau- und Niveaulinien der Förrlibuckstraße von der Badenerbeziehungsweise Luggwegstraße bis zum Konkordiaplatz und die abgeänderten Baulinien auf der Süd- und Westseite des Konkordiaplatzes nebst den damit verbundenen Änderungen an den Baulinienanschlüssen der Badenerstraße, der Luggwegstraße, der Kappelstraße und der Zürcherstraße genehmigt und damit die mit dieser Genehmigung in Widerspruch stehenden, durch Regierungsratsbeschluß vom 7. Oktober 1899 genehmigten Bau- und Niveaulinien des Konkordiaplatzes und der Förrlibuckstraße zwischen der Achse der projektierten Zürcherstraße und der Badenerstraße aufgehoben.

Mit gleichem Beschlusse wurde der Gemeinderat Altstetten eingeladen, für die östliche Strecke der Förrlibuckstraße vom Konkordiaplatz bis zur Flurbeziehungsweise Güterstraße nach dem im Bericht der Baudirektion enthaltenen Vorschlag ein Projekt in dem Sinne auszuarbeiten, daß die neue Straße südlich des Gebäudes auf Katasternummer 3678 vom Konkordiaplatz abzweigt und dann geradlinig gegen die Kreuzung der Flurstraßenüberführung mit der Güterstraße führt.

C. Die abgeänderten Bau- und Niveaulinien an der Förrlibuckstraße und die der Juchstraße von der Werdstraße bis zur projektierten Riedstraße wurden vom Gemeinderat am 13. Februar 1912 festgesetzt.

Beide Vorlagen wurden im Amtsblatt Nr. 49 vom 18. Juni 1912 ausgeschrieben.

D. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich sind beim Bezirksrat gegen beide Vorlagen keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Baulinienabstand der Förrlibuckstraße zwischen Konkordiaplatz und der Einmündung in die Flurstraße beziehungsweise Güterstraße beträgt 20 m. Davon entfallen 8 m auf die Fahrbahn, je 3 m auf die beiden Trottoire und je 3 m auf das beidseitige Vorgartengebiet. Beim Konkordiaplatz wird die nördliche Baulinie der Förrlibuckstraße im Abstand von 30 m von der südlichen Baulinie der Zürcherstraße bis zur

östlichen Baulinie der Kappelstraße geführt. Die Niveaulinie ist durch die Anschlüsse an die bereits genehmigten Niveaulinien gegeben; das durchgehende Gefälle vom Konkordiaplatz zur Güterstraße beträgt 0,7% und die Länge vom einen Achsschnitt zum andern 285,81 m; die Richtung ist geradlinig.

2. Die neue Juchstraße ist eine Diagonalverbindung von der nördlich der Bahn gelegenen projektierten Werdstraße mit der Industriestraße und weiter mit der projektierten Riedstraße und der Limmatstraße. Das Teilstück zwischen Werdstraße und Industriestraße ist als flacher Bogen durchgeführt. Die Einmündung in die Industriestraße ist zu einem kleinen Platz derart ausgebildet, daß sie rechtwinklig auf diese erfolgt. Der Baulinienabstand beträgt 18 m, wovon 8 m auf die Fahrbahn, je 3 m auf die beiden Gehwege und je 2 m auf die beidseitigen Vorgärten kommen. Die Niveaulinie fällt von der Werdstraße gegen die Industriestraße mit 0,4%. Die Länge dieses Straßenstückes mißt 208,86 m.

Die neue Juchstraße zweigt dann von der Industriestraße unter spitzem Winkel, mit einer Kurve beginnend, ab und zieht sich geradlinig bis zur Einmündung in die projektierte Riedstraße oberhalb ihrer Kreuzung mit der projektierten Limmatstraße. Der Baulinienabstand dieses Teiles der Juchstraße ist auf 16 m festgesetzt, davon entfallen 8 m auf die Fahrbahn und beidseitig je 2 m auf Trottoire und Vorgärten. Zwischen den Achsen der Industriestraße und der projektierten Riedstraße hat dieses Straßenstück eine Länge von 325,69 m und fällt gegen die Riedstraße mit 0,25%.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Gemeinderat Altstetten vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Förllibuckstraße zwischen Güterstraße und Konkordiaplatz mit Anschluß an den letztern, sowie die der Juchstraße zwischen der projektierten Werdstraße und der projektierten Riedstraße werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rücksendung von zwei Exemplaren der genehmigten Vorlagen und an die Baudirektion.